

II. Bezirksgerichtliches Verfahren

Infolge der damals bescheidenen Verhältnisse am Vaduzer Landgericht als erster Instanz in Zivilsachen mit nur einem einzigen amtierenden Richter sollte sich später die Rezeption des Zivilprozessrechts im Kleinstaat Fürstentum Liechtenstein von Anfang an ausschliesslich auf den bezirksgerichtlichen Zivilprozess richten.⁵⁰³ Deshalb fragt sich, inwiefern sich das bezirksgerichtliche Verfahren als Rezeptionsvorlage nach Kleins Konstruktion vom Gerichtshofverfahren abhob, was die Prozessökonomie betraf. Klein selbst erblickte im bezirksgerichtlichen Zivilprozess, abgesehen von der Reduktion des Spruchkörpers auf einen Einzelrichter und eines infolge des geringeren Streitwertes de facto regelmässig geringeren Prozessstoffes, *grundsätzlich keine prozessökonomische Verschiedenheit* gegenüber dem Gerichtshofverfahren und hielt fest:

«Formalitäten, für das Processziel gleichgiltige [sic!, E. S.], sozusagen taube Einrichtungen und Acte finden sich kaum in dem *Gerichtshofverfahren*, wie es der Entwurf vorschlägt; alles was behufs Erreichung des Processzieles gethan oder gestattet werden muss, soll so einfach und mit so geringen Mitteln, als nur irgend möglich, geschehen. Bei kärglicherem Processinhalte werden selbstverständlich alle die Formen und Behelfe des Gerichtshofverfahrens an Umfang abnehmen, ihre Erledigung weniger Zeit beanspruchen, die Reihe der Processacte wird rascher ablaufen, als wenn ein reicherer, mannigfaltigerer Processstoff in sie tritt. Aber auch wenn es sich um geringfügigere Rechtsachen handelt, auch im *bezirksgerichtlichen Prozesse* werden sie nicht erspart werden können, weil dieser Process mit dem Gerichtshofverfahren dasselbe Ziel gemeinsam hat, und jene Formen und Behelfe eben nur die nothwendigen Mittel zu diesem Ziele sind, *kaum irgendwo über das Zweckmäßige, Zwecknothwendige hinausgegangen* wurde. [...] [D]as *Gerichtshofverfahren ist so einfach, knapp, formlos und gelenk, dass es sich auch zur Anwendung bei den Bezirksgerichten vollkommen eignet*, vorausgesetzt nur, dass den *geänderten persönlichen Voraussetzungen durch entsprechende Modificationen Rechnung getragen* wird.»⁵⁰⁴

503 Siehe unten unter § 8/I./1./d).

504 Klein, Bemerkungen CPO, S. 340 f., Hervorhebungen E. S., vgl. S. 346.